

# Kindergeld-Merkblatt 2021

Stand Januar 2021

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Anspruch auf Kindergeld
- 2 Höhe des Kindergeldes
  - 2.1 Zählkind: Rangfolge der Kinder
- 3 Kindergeld für Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren
- 4 Kindergeld für Kinder im Alter von über 18 Jahren
  - 4.1 Arbeitssuchende Kinder
  - 4.2 Kinder in Berufsausbildung
  - 4.3 Ausbildungsplatzsuchende Kinder
  - 4.4 Kinder im Freiwilligendienst
  - 4.5 Schädliche Erwerbstätigkeit von Kindern
  - 4.6 Kinder mit Behinderung
- 5 Mehrere Personen als Anspruchsberechtigte
- 6 Leistungen, die Kindergeld ausschließen
- 7 Beginn und Ende des Anspruchs auf Kindergeld
- 8 Vorgehensweise bei der Antragstellung
- 9 Nachweise für die Familienkasse
- 10 Ihre Mitteilungspflicht als Kindergeldberechtigter
- 11 Entscheidung der Familienkasse
- 12 Möglichkeit des Einspruchs gegen die Entscheidung
- 13. Rückzahlung des Kindergeldes
- 14 Erneute Überprüfung des Kindergeldanspruchs
- 15 Auszahlung des Kindergeldes
  - 15.1 Auszahlung durch die Familienkasse
  - 15.2 Auszahlung an eine andere Person oder Behörde
  - 15.3 Schutz des Kindergeldes auf dem Konto (Pfändung)

### Allgemeiner Hinweis

Um die Lesefreundlichkeit dieses Merkblattes zu verbessern, wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form, zum Beispiel „der Kindergeldberechtigte“, verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

### Zu diesem Merkblatt

#### Was ist das Kindergeld?

Familien mit Kindern müssen den **Unterhalt** und die Ausbildung ihrer Kinder finanzieren. Hierfür benötigen sie mehr Geld als Personen ohne Kinder. Als Ausgleich für diesen Mehraufwand gibt es das Kindergeld, ein Bestandteil des Familienleistungsausgleichs in Deutschland.

Das Kindergeld ist eine staatliche Geldleistung an Eltern und wird in Höhe des sogenannten

KiG 002 – 01.2021

**Existenzminimums** eines Kindes gezahlt. Unter dem Existenzminimum versteht man den Mindestbedarf für Unterhalt, Betreuung und Ausbildung eines Kindes. Wenn das Kindergeld für diese Zwecke nicht benötigt wird, dient es der Förderung der Familie. Das Kindergeld wird bei der **Familienkasse** beantragt und auch von dieser ausgezahlt. Das **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** beaufsichtigt die Familienkassen.

#### Was hat das Kindergeld mit der Einkommensteuer zu tun?

Das **Existenzminimum** des Kindes wird von der Einkommensteuer der Eltern befreit. Damit ist das Kindergeld eine **Steuervergütung**. Im ersten Schritt wird Ihnen das Kindergeld monatlich ausgezahlt.

Als nächstes führt das Finanzamt im folgenden Jahr nachträglich die sogenannte **Günstigerprüfung** durch. Hier wird geprüft, bei welcher Variante Sie einen höheren Steuervorteil haben: mit der Auszahlung des Kindergeldes oder mit dem Abzug des **Kinderfreibetrags**. Damit wird sichergestellt, dass Ihr Anspruch auf Kindergeld auch die **steuerliche Freistellung** bewirkt. Sollte bei Ihnen der Steuervorteil durch den Kinderfreibetrag höher sein als das Kindergeld, werden die Kinderfreibeträge bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn kein Kindergeld beantragt wurde.

#### Warum gibt es das Merkblatt Kindergeld?

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Punkte der gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld geben. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen.

#### Wo findet man weitere Informationen?

Es können in einem Merkblatt nicht alle Einzelheiten zum Thema Kindergeld aufgezeigt und erklärt werden. Für weiterführende Informationen besuchen Sie bitte die folgenden Webseiten:

**Bundeszentralamt für Steuern (BZSt): [www.bzst.de](http://www.bzst.de)**

Auch das **„Familienportal“** des **Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)** bietet viele Informationen zum Kindergeld. Besuchen Sie hierzu die Webseite [www.familienportal.de](http://www.familienportal.de).

## 1 Anspruch auf Kindergeld

In Deutschland gibt es zwei gesetzliche Grundlagen für den Anspruch auf Kindergeld: das **Einkommensteuergesetz (EStG)** und das **Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**.

(Wenn ein Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG hat und der andere Elternteil nach dem BKGG, dann ist der Anspruch nach dem EStG vorrangig. Es wird also Kindergeld nach dem EStG gezahlt.)

Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, dass der Berechtigte durch die an ihn vergebene **steuerliche Identifikationsnummer** identifiziert ist. Die Familienkasse ermittelt diese Nummer soweit möglich selbst oder fragt sie beim Berechtigten ab.

### Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)

Grundsätzlich erhalten deutsche Staatsangehörige Kindergeld, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

### Ausländische Staatsangehörige der EU-/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz

Die folgenden Voraussetzungen gelten für Staatsangehörige der Schweiz und für **ausländische Staatsangehörige**, die in Deutschland wohnen und die **freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen** des **Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)** oder der **Europäischen Union (EU)** sind und deren Rechtsstellung von dem **Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern** geregelt ist.

Diese Personen können **in den ersten drei Monaten**, nachdem sie ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland begründet haben, Kindergeld erhalten. Jedoch müssen sie inländische Einkünfte erzielen und nachweisen können. Dies können Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus nichtselbstständiger Arbeit sein.

**Ab dem vierten Monat** kann auch ohne Einkünfte ein Anspruch auf Kindergeld bestehen; jedoch müssen die Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland nach dem **Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern** erfüllt sein. Die Familienkasse hat hier ein eigenes Prüfrecht, das unabhängig von der Entscheidung der Ausländerbehörde besteht.

Dies betrifft Staatsangehörige der folgenden Länder:

|                 |               |             |            |
|-----------------|---------------|-------------|------------|
| Belgien         | Irland        | Malta       | Slowakei   |
| Bulgarien       | Island        | Niederlande | Slowenien  |
| Dänemark        | Italien       | Norwegen    | Spanien    |
| Estland         | Kroatien      | Österreich  | Tschechien |
| Finnland        | Lettland      | Polen       | Ungarn     |
| Frankreich      | Liechtenstein | Portugal    | Zypern     |
| Griechenland    | Litauen       | Rumänien    | Schweiz    |
| Großbritannien* | Luxemburg     | Schweden    |            |

\* Am 1. Februar 2020 ist Großbritannien aus der EU ausgetreten. Sofern bis zum 31. Dezember 2020 ein Wohnsitz in Deutschland begründet oder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde, gelten die oben genannten Regelungen auch für britische Staatsangehörige.

### Ausländische Staatsangehörige von Drittstaaten

**Ausländische Staatsangehörige** von Drittstaaten, die in Deutschland wohnen und eine gültige **Niederlassungserlaubnis** besitzen, können Kindergeld erhalten. Auch bestimmte andere **Aufenthaltstitel** können einen Anspruch auf Kindergeld auslösen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen hierzu an die Familienkasse.

Staatsangehörige der Staaten Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Tunesien und der Türkei können auch Anspruch auf Kindergeld haben, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind. Für diese Staaten gibt es über- und zwischenstaatliche Abkommen, mit denen sie in Deutschland als Arbeitnehmer im Sinne des jeweiligen Abkommens gelten.

Unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte können ebenfalls Kindergeld erhalten.

### Arbeitnehmer mit Beschäftigung im Ausland

Für Arbeitnehmer, die im **Ausland** (insbesondere in der **EU**) beschäftigt sind, gelten besondere Regelungen und Mitteilungspflichten. Hierzu gibt es das

„*Merkblatt über Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)*“,

das im Internet unter **www.familienkasse.de** heruntergeladen werden kann.

### Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Wer im Ausland wohnt und in Deutschland nicht **unbeschränkt steuerpflichtig** ist, kann Kindergeld als Sozialleistung nach dem **Bundeskindergeldgesetz** erhalten. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn der Antragsteller

- in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht oder
- als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist oder
- als Beamter eine bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands zugewiesene Tätigkeit ausübt oder
- als Ehegatte oder Lebenspartner eines NATO-Truppenmitglieds in Deutschland lebt und die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaates besitzt oder
- in Deutschland beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig ist oder Rente nach deutschen Rechtsvorschriften bezieht und in einem Mitgliedstaat der **Europäischen Union**, des **Europäischen Wirtschaftsraumes** bzw. in der Schweiz lebt.

## 2 Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld wird ab Januar 2021 monatlich in folgender Höhe gezahlt:

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| für das erste und zweite Kind jeweils | <b>219 €</b> |
| für das dritte Kind                   | <b>225 €</b> |
| für jedes weitere Kind                | <b>250 €</b> |

Welches Kind das erste, das zweite, das dritte oder ein weiteres Kind des Kindergeldberechtigten ist, ergibt sich aus der Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist zunächst immer das erste Kind.

Kinder, für die kein Kindergeldanspruch mehr besteht, zählen in dieser Reihenfolge nicht mit. Wenn also für das älteste Kind kein Anspruch mehr auf Kindergeld besteht, dann gilt das zweitälteste Kind als „erstes“ Kind der Reihenfolge.

### **Beispiel**

Ein Kindergeldberechtigter hat vier Kinder und erhält monatlich  $(2 \times 219\text{€}) + (1 \times 225\text{€}) + (1 \times 250\text{€}) = 913\text{€}$  Kindergeld. Wenn nun für das älteste Kind kein Anspruch mehr auf Kindergeld besteht, rücken die drei jüngeren Geschwister an die Stelle des ersten, zweiten und dritten Kindes. Dadurch verändert sich die Höhe des Kindergeldes auf  $(2 \times 219\text{€}) + (1 \times 225\text{€}) = 663\text{€}$  monatlich. Durch den Wegfall des ältesten Kindes (etwa, weil es seine Ausbildung vollendet hat) verringert sich also das monatliche Kindergeld um 250€.

### 2.1 Zählkind: Rangfolge der Kinder

In der Reihenfolge der Kinder zählen auch die Kinder mit, für die der Berechtigte selbst kein Kindergeld erhalten kann, weil das Kindergeld einem anderen Elternteil vorrangig zusteht. Diese Kinder werden als „Zählkinder“ bezeichnet. Wenn also bei einem älteren Zählkind zwei jüngere

Kinder vorhanden sind, für die Kindergeld gezahlt wird, dann „schiebt“ dieses ältere Zählkind die zwei jüngeren Kinder in der Rangfolge an die Stelle des zweiten und dritten Kindes. Ohne dieses Zählkind wären die beiden jüngeren Kinder auf den Rängen erstes und zweites Kind. Durch die Verschiebung wird für das jüngste Kind dann das Kindergeld wie für ein drittes Kind gezahlt, also ein höherer Betrag.

### **Beispiel**

Ein Ehepaar hat zwei gemeinsame Kinder. Ein älteres Kind des Ehemannes lebt bei der leiblichen Mutter, an die auch (als vorrangig Berechtigte) das Kindergeld für dieses ältere Kind gezahlt wird.

Bei der Ehefrau zählen nur die zwei gemeinsamen Kinder als erstes und zweites Kind. Sie könnte Kindergeld in Höhe von  $2 \times 219\text{€} = 438\text{€}$  monatlich erhalten.

Beim Ehemann zählt das eigene, älteste Kind als erstes Kind (Zählkind), die zwei gemeinsamen jüngeren Kinder zählen als zweites und drittes Kind. Als vorrangig Berechtigter kann der Ehemann für die gemeinsamen Kinder somit  $(1 \times 219\text{€}) + (1 \times 225\text{€}) = 444\text{€}$  monatlich erhalten.

Da der Ehemann 6 € mehr Kindergeld monatlich als seine Ehefrau erhalten würde, empfiehlt es sich, dass das Ehepaar den Ehemann zum vorrangig Kindergeldberechtigten bestimmt.

## 3 Kindergeld für Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren

Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat des **Europäischen Wirtschaftsraumes** oder in der Schweiz haben. Die Staatsangehörigkeit des Kindes spielt hierbei keine Rolle.

Für folgende Kinder wird Ihnen als Antragstellerin oder Antragsteller Kindergeld gezahlt:

- Kinder, die im ersten Grad mit Ihnen verwandt sind.
- Kinder, die von Ihnen angenommen (= adoptiert) sind.
- Kinder Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemanns, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben.
- Kinder Ihrer **eingetragenen** Lebenspartnerin oder Ihres eingetragenen Lebenspartners, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben.
- Enkelkinder, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben.
- Pflegekinder, wenn die folgenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

Sie sind mit dem Pflegekind durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden und haben das Kind nicht in Ihren Haushalt aufgenommen, um damit Geld zu verdienen (zum Beispiel als Tagesmutter). Das Pflegekind muss wie ein eigenes Kind zur Familie gehören. Es darf kein engeres Verhältnis zu den leiblichen Eltern mehr bestehen als zu den Pflegeeltern.

- Geschwister, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben, wenn sie die Voraussetzungen als Pflegekinder erfüllen.

### **Was bedeutet „in den Haushalt aufgenommen“?**

Ein Kind ist in Ihren Haushalt aufgenommen, wenn es ständig in Ihrer gemeinsamen Familienwohnung lebt und dort versorgt und betreut wird. Es reicht nicht, das Kind nur bei der Meldebehörde anzumelden. Es reicht auch nicht, wenn das Kind während der Woche nur tageweise von Ihnen betreut wird oder wenn sich das Kind abwechselnd bei der Pflegeperson und den Eltern aufhält.

Ein Kind bleibt auch weiterhin in Ihrem Haushalt, wenn es wegen der Schul- oder Berufsausbildung oder des Studiums eine Zeit lang woanders untergebracht wird.

### **Besonderheiten bei Vollwaisen und Kindern, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen**

Vollwaisen sind Kinder, die beide Elternteile durch den Tod verloren haben. Es gibt auch Kinder, die nicht wissen, wo sich ihre Eltern aufhalten. Diese Kinder und Vollwaisen können für sich selbst Kindergeld beantragen, wenn es keine dritte Person gibt, der das Kindergeld zusteht. In diesem Fall wird das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ausgezahlt.

### **Identifikation des Kindes**

Bitte beachten Sie, dass beim Kindergeld nach dem EStG ein Kind grundsätzlich nur dann berücksichtigt wird, wenn es identifiziert werden kann. Dies geschieht mit Hilfe einer **steuerlichen Identifikationsnummer** (Abkürzung: IdNr).

Diese Identifikationsnummer wird in Deutschland an jedes Kind vergeben. Die Familienkasse ermittelt diese Nummer soweit möglich selbst oder fragt sie bei Ihnen ab, wenn Sie einen Antrag auf Kindergeld stellen.

### **Was passiert am 18. Geburtstag des Kindes**

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Kindergeld für alle Kinder gezahlt. Ab Erreichen der Volljährigkeit eines Kindes (ab dem 18. Geburtstag) wird das Kindergeld nur unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 21. oder

25. Lebensjahr weitergezahlt. Danach wird das Kindergeld nur noch für Kinder mit Behinderung weitergezahlt. Weitere Informationen finden Sie unter Punkt 4 „Kindergeld für Kinder im Alter von über 18 Jahren“.

## **4 Kindergeld für Kinder im Alter von über 18 Jahren**

Mit dem 18. Geburtstag erreicht ein Kind die Volljährigkeit. Das Kindergeld kann in bestimmten Fällen bis zur Vollendung des 21. oder des 25. Lebensjahres weitergezahlt werden. Die nächsten Seiten erklären, wie sich verschiedene Umstände auf den Kindergeldanspruch auswirken:

- Arbeitssuchende Kinder
- Kinder in Berufsausbildung
- Ausbildungsplatzsuchende Kinder
- Kinder im Freiwilligendienst
- Schädliche Erwerbstätigkeit von Kindern
- Kinder mit Behinderung

### **4.1 Arbeitssuchende Kinder**

Wenn ein über 18 Jahre altes Kind in keinem Beschäftigungsverhältnis steht, wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres weitergezahlt. Voraussetzung ist, dass das Kind als arbeitssuchend bei einer Agentur für Arbeit in Deutschland, einem Jobcenter oder einer staatlichen Arbeitsvermittlung in einem anderen Staat der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz gemeldet ist.

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht nicht, wenn das Kind nur Arbeitslosengeld II bezieht.

Übt das als arbeitssuchend gemeldete Kind eine geringfügige Tätigkeit aus, kann das Kindergeld weitergezahlt werden.

### **4.2 Kinder in Berufsausbildung**

Solange ein Kind für einen Beruf ausgebildet wird, kann Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden.

### **Was versteht man unter einer Berufsausbildung?**

Um zukünftig einen Beruf ausüben zu können, wird ein Kind mit Hilfe einer Ausbildung auf diesen Beruf vorbereitet. In jeder Berufsausbildung gibt es ein bestimmtes Berufsziel und darauf ausgerichtete Ausbildungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen müssen den Auszubildenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermitteln, die für die spätere Ausübung des angestrebten Berufs notwendig, nützlich und förderlich sind. Zur Berufsausbildung gehören zum Beispiel der Besuch von allgemeinbildenden Schulen, die betriebliche Ausbildung, die weiterführende

Ausbildung und die Ausbildung für einen weiteren Beruf.

### **Unterbrechung der Ausbildung: Krankheit oder Mutterschutz**

Wenn die Ausbildung des Kindes wegen Krankheit für einen vorübergehenden Zeitraum unterbrochen werden muss, wird das Kindergeld grundsätzlich weitergezahlt. Dies geschieht jedoch nur, wenn der Arzt das voraussichtliche Ende der Erkrankung bescheinigt.

Handelt es sich um eine **längerfristige Erkrankung des Kindes** (voraussichtlich mehr als vier Wochen), muss die Familienkasse umgehend informiert werden.

Die Ausbildung kann auch wegen Mutterschutz unterbrochen werden. Auch hier muss die Familienkasse umgehend informiert werden. Kommt es nach Ablauf der Mutterschutzfristen zu weiteren Unterbrechungszeiten wegen Kindesbetreuung (zum Beispiel durch Elternzeit), muss die Familienkasse umgehend informiert werden.

### **Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungen**

Oft kommt es zu Zwangspausen zwischen zwei Ausbildungen, zum Beispiel weil zwischen dem Schulabschluss und dem Beginn einer Berufsausbildung, eines Studiums oder eines Freiwilligendienstes einige Wochen oder Monate „frei“ sind. In einer solchen Übergangszeit wird das Kindergeld bis zu vier Monate lang weitergezahlt, wenn die Berufsausbildung, das Studium oder der Freiwilligendienst tatsächlich spätestens nach vier Monaten begonnen wird.

### **Was passiert am Ende der Berufsausbildung?**

Die Zahlung des Kindergeldes endet beim Besuch von allgemeinbildenden Schulen spätestens mit dem Ende des letzten Schuljahres. Bei der betrieblichen Ausbildung oder im Studium endet die Kindergeldzahlung in dem Monat, in dem das Kind offiziell und schriftlich über das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet wurde. Es spielt keine Rolle, ob dabei der Ausbildungsvertrag noch für eine längere Dauer abgeschlossen war oder das Kind nach der Abschlussprüfung an der (Fach-)Hochschule weiter immatrikuliert bleibt.

Es gilt: **Der Abschluss der Ausbildung beendet den Anspruch auf Kindergeld** – es sei denn, das Kind beginnt eine neue oder eine weiterführende Ausbildung.

### **4.3 Ausbildungsplatzsuchende Kinder**

Es kann vorkommen, dass ein über 18 Jahre altes Kind eine Berufsausbildung im Inland oder Ausland nicht beginnen oder fortsetzen kann, weil ein Ausbildungsplatz fehlt. In diesem Fall hat das Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einen Anspruch auf Kindergeld, KiG 002 – 01.2021

wenn es sich in einer der folgenden Situationen befindet:

- Die Suche nach einem Ausbildungsplatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist trotz ernsthafter Bemühungen bisher erfolglos verlaufen. Eigene Bemühungen des Kindes müssen nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Hierzu müssen der Familienkasse entsprechende Unterlagen vorgelegt werden, zum Beispiel schriftliche Absagen auf Bewerbungen.
- Das Kind wird offiziell als Bewerber für einen Ausbildungsplatz oder eine Bildungsmaßnahme geführt, und zwar bei der Berufsberatung einer Agentur für Arbeit in Deutschland oder bei einem anderen Leistungsträger, der für Arbeitslosengeld II zuständig ist (zum Beispiel bei einem Jobcenter).
- Das Kind hat bereits eine Zusage für einen Ausbildungsplatz, kann diesen aber erst später antreten, zum Beispiel mit Beginn des betrieblichen Ausbildungsjahres.
- Das Kind möchte sich so früh wie möglich um einen Ausbildungsplatz bewerben, also zum Beispiel innerhalb der nächsten Bewerbungsfrist; das Bewerbungsverfahren ist jedoch noch nicht eröffnet. In diesem Fall muss das Kind eine schriftliche Erklärung über die konkrete Bewerbungsabsicht bei der Familienkasse abgeben. Erst ab dem Zeitpunkt, an dem die Erklärung des Kindes bei der Familienkasse eingeht, besteht der Anspruch auf Kindergeld.

### **4.4 Kinder im Freiwilligendienst**

Wenn ein über 18 Jahre altes Kind einen Freiwilligendienst im Inland oder Ausland leistet, kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld weitergezahlt werden. Ein Freiwilligendienst ist ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps.

Bei der Teilnahme eines Kindes am Aktionsprogramm „Erasmus+“ der Europäischen Union kann Kindergeld bis zu einer Dauer von zwölf Monaten gezahlt werden.

Kindergeld kann auch weitergezahlt werden, wenn ein Kind einen der folgenden Dienste leistet:

- Bundesfreiwilligendienst
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

- entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
- „Freiwilligendienst aller Generationen“ im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- ein anderer Dienst im Ausland nach § 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz

#### 4.5 Schädliche Erwerbstätigkeit von Kindern

Das Kindergeld wird nicht weitergezahlt, wenn Kinder nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die mehr als 20 Stunden pro Woche umfasst (anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit). Dies betrifft Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden (siehe 4.2), ausbildungsplatzsuchende Kinder (siehe 4.3) und Kinder in einem Freiwilligendienst (siehe 4.4).

Geht ein Kind einer anspruchsunschädlichen Erwerbstätigkeit nach, kann auch nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums das Kindergeld weitergezahlt werden.

#### Was bedeutet „Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums“?

Zur Berufsausbildung im Sinne von 4.2 dieses Merkblatts gehören schulische und nicht-schulische Ausbildungsmaßnahmen, die eine Grundlage für den angestrebten Beruf sind. Dies sind zum Beispiel: Schulausbildung, betriebliche Ausbildung, Praktikum oder Studium.

Der Besuch einer allgemeinbildenden Schule führt nicht zu einer abgeschlossenen Erstausbildung.

Man spricht von einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. einem Erststudium, wenn zuvor keine andere Berufsausbildung und kein berufsqualifizierendes Hochschulstudium abgeschlossen wurde. Sowohl die Berufsausbildung als auch ein Studium müssen in einem geordneten Ausbildungsgang erfolgen (Lehrjahre, Semester, Zwischenprüfungen) und werden in der Regel durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgeschlossen. Als Abschluss wird in der Regel ein entsprechender Titel (zum Beispiel Geselle) oder Hochschulgrad verliehen (zum Beispiel Diplom, Bachelor).

Eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sind grundsätzlich abgeschlossen, wenn sie das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Wenn das Kind später eine weiterführende Ausbildung aufnimmt (zum Beispiel Meisterausbildung oder Masterstudium nach mehrjähriger Berufstätigkeit) oder sich für einen ganz anderen Beruf ausbilden lässt, handelt es sich in der Regel um eine Zweitausbildung.

KiG 002 – 01.2021

#### Was versteht man unter „anspruchsschädlicher Erwerbstätigkeit“?

Die Erwerbstätigkeit des Kindes kann schädlich für den Anspruch auf Kindergeld sein (= anspruchsschädliche Erwerbstätigkeit). Dies ist der Fall, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden übersteigt. Dann wird das Kindergeld nicht weitergezahlt.

Im Gegensatz dazu gibt es Formen der Erwerbstätigkeit, die für den Anspruch auf Kindergeld unschädlich sind. Dann kann das Kindergeld weitergezahlt werden.

#### Anspruchsunschädliche Erwerbstätigkeiten sind:

- Erwerbstätigkeiten, die im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ausgeübt werden. Hier muss die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses sein.
- Geringfügige Erwerbstätigkeiten im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (zum Beispiel 450-Euro-Job).
- Erwerbstätigkeiten, die nur vorübergehend auf mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeweitet werden. Hier wird das Kindergeld unter bestimmten Bedingungen weitergezahlt. Bitte wenden Sie sich in solchen Fällen an Ihre Familienkasse.

#### 4.6 Kinder mit Behinderung

Wenn ein über 18 Jahre altes Kind eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung hat, wird das Kindergeld weitergezahlt, und zwar ohne altersmäßige Begrenzung, also über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung ist, dass das Kind durch seine Behinderung nicht in der Lage ist, seinen notwendigen Lebensbedarf mit seinen eigenen Mitteln zu decken. Die Behinderung des Kindes muss vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein und nachgewiesen werden.

#### Was versteht man unter „notwendigem Lebensbedarf“?

Der notwendige Lebensbedarf eines Kindes mit Behinderung setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf und dem behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen. Der allgemeine Lebensbedarf beträgt im Jahr 2021 9.744 € im Kalenderjahr. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf ergibt sich zum Beispiel aus Kosten für eine Heimunterbringung, aus dem Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes, aus Bedarf, für den Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gezahlt werden oder nach dem Pauschbetrag für behinderte Menschen, wenn kein höherer Einzelnachweis vorgelegt wird.

### **Prüfung, ob der notwendige Lebensbedarf gedeckt wird**

Nach Berechnung des notwendigen Lebensbedarfs wird geprüft, ob das Kind diesen Bedarf mit seinen eigenen Mitteln decken kann. Die kindeseigenen Mittel setzen sich zusammen aus dem verfügbaren Nettoeinkommen des Kindes und Leistungen von Dritten für das Kind.

Das **verfügbare Nettoeinkommen** des Kindes wird aus den folgenden Einnahmen ermittelt:

- alle steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Einkommensteuergesetz, insbesondere Einkünfte aus selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit und Einkünfte aus Kapitalvermögen. Als „Einkünfte“ bezeichnet man die steuerpflichtigen Einnahmen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.
- alle steuerfreien Einnahmen, wie zum Beispiel Leistungen nach dem Zweiten, Dritten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, Leistungen der Pflegeversicherung (Pflegegeld), Eingliederungshilfe, Fahrkostenzuschüsse von dritter Seite. Von der Summe der steuerfreien Einnahmen wird pro Kalenderjahr eine Kostenpauschale in Höhe von 180 € abgezogen. Es können auch höhere Aufwendungen abgezogen werden, wenn sie in Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen stehen, zum Beispiel die Kosten eines Rechtsstreits.

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht nur dann, wenn die eigenen Mittel des Kindes seinen notwendigen Lebensbedarf nicht übersteigen.

### **5 Mehrere Personen als Anspruchsberechtigte**

Es kann immer nur eine Person das Kindergeld für ein Kind erhalten. Wenn mehrere Personen anspruchsberechtigt sind, gibt es Regeln, wem am Ende das Kindergeld für dieses Kind gezahlt wird.

#### **Die Berechtigtenbestimmung bei mehreren Anspruchsberechtigten**

Der Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, erhält das Kindergeld. Wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt beider Elternteile lebt, können die Eltern untereinander durch eine **Berechtigtenbestimmung** festlegen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Auf diese Weise haben Eltern die Möglichkeit, denjenigen zum Kindergeldberechtigten zu bestimmen, bei dem sich eventuell ein höherer Kindergeldanspruch ergibt (siehe Punkt 2 „Höhe des Kindergeldes“). Dies gilt ebenso für den leiblichen und den nicht leiblichen Elternteil, zum Beispiel, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt der Mutter und des Stiefvaters oder des

Vaters und seines eingetragenen Lebenspartners lebt.

Auch nicht dauernd getrennt lebende Pflegeeltern bzw. Großeltern können diese Berechtigtenbestimmung nutzen, vorausgesetzt, sie haben das Kind in ihren Haushalt aufgenommen (siehe Punkt 3 „Kindergeld für Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren“).

Die Berechtigtenbestimmung wird beim Antrag auf Kindergeld durchgeführt. Hierfür gibt es am Ende des Antragvordrucks eine Erklärung. Es reicht dann aus, wenn der andere Elternteil dort unterschreibt. Die Berechtigtenbestimmung bleibt wirksam, bis sie widerrufen wird. Der Widerruf ist jederzeit möglich, wirkt aber immer nur für die Zukunft.

Die Möglichkeit der Berechtigtenbestimmung haben auch getrenntlebende Eltern, wenn das Kind sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem zeitlichen Umfang aufhält (sogenanntes Wechselmodell).

Wenn das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils lebt, erhält der Elternteil das Kindergeld, der dem Kind laufend den höheren Barunterhalt zahlt. Andere Unterhaltsleistungen werden hier nicht berücksichtigt. Wenn beide Eltern dem Kind keinen Barunterhalt oder beide Barunterhalt in gleicher Höhe zahlen, können die Eltern untereinander bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll (Berechtigtenbestimmung).

Wenn keine Berechtigtenbestimmung getroffen wird, weil sich die Elternteile nicht einigen können, muss beim Amtsgericht als Familiengericht der Antrag gestellt werden, den vorrangig Kindergeldberechtigten zu bestimmen. Diesen Antrag kann jeder stellen, der ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. Auch das Kind selbst kann ein berechtigtes Interesse haben.

#### **Besonderheiten bei Eltern und Großeltern in einem gemeinsamen Haushalt**

Wenn ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und der Großeltern lebt, dann ist der Elternteil der vorrangige Kindergeldberechtigte. Es gibt jedoch die Möglichkeit, dass der Elternteil auf seinen Vorrang verzichtet und damit einen Großelternanteil zum vorrangigen Kindergeldberechtigten bestimmt. Der Verzicht des Elternteils muss der Familienkasse schriftlich mitgeteilt werden. Durch einen solchen Verzicht kann sich ein höherer Kindergeldbetrag bei dem Großelternanteil ergeben, zum Beispiel, wenn der Großelternanteil zusätzlich noch Kindergeldberechtigter für den Elternteil selbst oder für weitere eigene Kinder ist.

**Beispiel**

Eine alleinerziehende Mutter mit drei Kindern (7, 5 und 3 Jahre alt) kehrt in den Haushalt ihres Vaters zurück, dem Großvater der Kinder. In diesem Haushalt lebt auch noch ihr 17-jähriger Bruder. Für den Bruder kann nur ihr Vater Kindergeld erhalten. Aber für ihre Kinder kann auch ihr Vater der Kindergeldberechtigte sein, weil diese seine Enkelkinder sind. Nun steht die Mutter vor der Entscheidung, ob sie selbst das Kindergeld beantragt oder ob ihr Vater das Kindergeld für ihre drei Kinder beantragen soll.

Wenn die Kindesmutter selbst das Kindergeld beantragt, steht ihr für ihre drei Kinder Kindergeld in Höhe von  $(2 \times 219\text{€}) + (1 \times 225\text{€}) = 663\text{€}$  monatlich zu. Der Großvater erhält für den Bruder 219€ Kindergeld. Zusammen würde die gesamte Familie in diesem Haushalt also 882€ Kindergeld im Monat erhalten.

Die Kindesmutter kann jedoch auf ihren Vorrang als Kindergeldberechtigte verzichten, indem sie den Großvater zum vorrangig Berechtigten für ihre drei Kinder bestimmt. Dann erhält der Großvater für den Bruder als ältestes Kind 219€ und für die Enkelkinder  $(1 \times 219\text{€}) + (1 \times 225\text{€}) + (1 \times 250\text{€}) = 694\text{€}$  monatlich. Durch den Vorrangverzicht der Mutter erhöht sich das monatliche Kindergeld für die gesamte Familie um 31€, sodass sie insgesamt 913€ erhalten.

**6 Leistungen, die Kindergeld ausschließen**

Für ein Kind gibt es kein Kindergeld, wenn für dieses Kind Anspruch auf bestimmte andere Leistungen besteht. Diese Leistungen sind:

- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und die mit dem Kindergeld vergleichbar sind
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die mit dem Kindergeld vergleichbar sind

Wenn also jemand eine dieser Leistungen für das Kind erhalten kann, gibt es kein deutsches Kindergeld für dieses Kind.

In diesen Fällen ist es möglich, dass das Kind bei einem Kindergeldanspruch für jüngere Kinder als **Zählkind** mitgezählt werden kann, wodurch das Kind zur Erhöhung des Kindergeldes beiträgt (siehe Punkt 2.1 „Zählkind: Rangfolge der Kinder“).

**Kindbezogene Leistungen** für Kinder, die im Ausland gezahlt werden, schließen den Kindergeldanspruch auch dann aus, wenn sie niedriger als das deutsche Kindergeld sind. Dies gilt allerdings nicht für Familienleistungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen KiG 002 – 01.2021

Wirtschaftsraumes oder der Schweiz gewährt werden und niedriger als das deutsche Kindergeld sind. Dann kann es sein, dass der Unterschied als Teilkindergeld gezahlt wird. Weiterführende Informationen erhalten Sie im

„Merksblatt über Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)“.

Dieses kann im Internet unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) heruntergeladen werden.

**7 Beginn und Ende des Anspruchs auf Kindergeld**

Sobald wenigstens an einem Tag eines Monats die Anspruchsvoraussetzungen auf Kindergeld vorgelegen haben, besteht grundsätzlich auch der Anspruch auf Kindergeld für den ganzen Monat. Das Kindergeld kann rückwirkend nachgezahlt werden, jedoch höchstens für die letzten sechs Kalendermonate vor dem Eingang des Kindergeldantrags bei der Familienkasse.

Die Kindergeldzahlung endet zunächst mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wenn der 18. Geburtstag des Kindes auf den ersten Tag eines Monats fällt, endet der Anspruch auf Kindergeld bereits mit dem Ende des Vormonats.

Das Kindergeld kann nach dem 18. Geburtstag weitergezahlt werden, siehe hierzu Punkt 4 „Kindergeld für Kinder im Alter von über 18 Jahren“.

Das Kindergeld kann grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden.

**8 Vorgehensweise bei der Antragstellung**

Das Kindergeld muss immer **schriftlich beantragt werden**. Hierzu gibt es den Kindergeldantrag, der vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden muss.

Für jedes Kind, für das Kindergeld beantragt wird, muss beim Antrag die ausgefüllte „**Anlage Kind**“ beigefügt sein.

**Wie stelle ich den Antrag am besten?**

Unter [www.lff.bayern.de](http://www.lff.bayern.de) im Formularcenter können sie unter der Rubrik „Kindergeld“ den Kindergeldantrag und die Anlage Kind herunterladen und ausfüllen.

Der Kindergeldantrag muss dann nur noch ausgedruckt, unterschrieben und zusammen mit den notwendigen Nachweisen per Post oder als Telefax an die Familienkasse übermittelt werden.

Ein mündlicher Antrag (zum Beispiel durch einen Telefonanruf) oder eine Übersendung des



Antrags per E-Mail ist nicht möglich, weil die Originalunterschrift auf dem Antrag notwendig ist.

### Wer kann einen Antrag auf Kindergeld stellen?

Der Kindergeldantrag wird vom Kindergeldberechtigten gestellt. Es kann aber auch eine andere Person oder Stelle (Jugendamt, Sozialamt, usw.) einen Antrag auf Kindergeld stellen, die ein berechtigtes Interesse an der Kindergeldzahlung hat, zum Beispiel, weil die Person anstelle der Eltern einem Kind Unterhalt gewährt. Die andere Person oder Stelle wird nicht zum Berechtigten.

Auch das Kind selbst kann den Antrag auf Kindergeld stellen. Bei minderjährigen Kindern ist dies jedoch nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich. Wenn das Kind keine Vollwaise ist, die Eltern also noch leben, dann ist das Kind selbst nicht Berechtigter.

Weitere Informationen finden Sie unter Punkt 3 „Kindergeld für Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren“, insbesondere die Besonderheiten bei Vollwaisen und Kindern, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen.

### Welche Familienkasse ist für mich zuständig?

Bitte beantragen Sie das Kindergeld bei der für Sie zuständigen Familienkasse. Das ist in erster Linie die Familienkasse, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auf [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) finden Sie über die Dienststellensuche heraus, welche Familienkasse in Ihrer Nähe ist.

Für Sie ist eine bestimmte Familienkasse und nicht unbedingt die Familienkasse in Ihrer Nähe zuständig, wenn:

- Ihr Wohnsitz oder der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Staat der **EU**, des **EWR** oder in der Schweiz ist,
- Sie oder der andere Elternteil dort eine Beschäftigung ausüben bzw. ausübt oder
- Sie von dort Rente beziehen.

Diese abweichenden Zuständigkeitsregelungen und die jeweiligen Kontaktadressen entnehmen Sie bitte dem

„Merkblatt über Kindergeld in grenzüberschreitenden Fällen (Europäische Union, Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz)“.

Dieses kann im Internet unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) heruntergeladen oder auf Wunsch durch die Familienkasse per Post zugeschickt werden.

### Besonderheiten im öffentlichen Dienst

Wenn Sie Angehöriger des **öffentlichen Dienstes** oder **Empfänger von Versorgungsbezügen** sind, ist Ihre zuständige Familienkasse in der Regel eine Stelle Ihres öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn, **die mit der Festsetzung der Bezüge** befasst ist.

#### Ausnahmen:

Sind Sie als **Kindergeldberechtigter** Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der **EU**, des **EWR** oder von Algerien, Bosnien und Herzegowina, vom Kosovo, von Marokko, Montenegro, der Schweiz, von Serbien, der Türkei oder von Tunesien, ist für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes immer die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig.

Dies gilt unter anderem auch, wenn nur ein nachrangig Berechtigter (zum Beispiel der Ehegatte des Berechtigten oder der andere Elternteil des Kindes) für einen Arbeitgeber mit Sitz in einem dieser Staaten tätig ist oder eine Entgeltersatzleistung von dort bezieht.

### 9 Nachweise für die Familienkasse

Beim Antrag auf Kindergeld müssen Sie bestimmte Angaben nachweisen. Diese Nachweise können Urkunden oder Bescheinigungen sein. Bitte reichen Sie immer nur **Kopien** der Nachweise ein.

Für **über 18 Jahre alte Kinder** sind folgende Nachweise notwendig:

#### Kind in Schul- oder schulischer Berufsausbildung oder im Studium

- Bescheinigung der Schule, Berufsschule oder Hochschule/Universität (zum Beispiel Semester-bescheinigung)

#### Kind in betrieblicher Berufsausbildung

- Bescheinigung über die Art und Dauer der Berufsausbildung (zum Beispiel durch einen Ausbildungsvertrag)

#### Kind mit abgeschlossener Erstausbildung

- Es sind besondere Angaben und Nachweise erforderlich. (siehe 4.5 „Schädliche Erwerbstätigkeit von Kindern“)

#### Arbeitssuchendes Kind

- Bescheinigung zur Arbeitssuchendmeldung (zum Beispiel Registrierung bei der Arbeitsvermittlung, Bescheid über ALG I, usw.) (siehe 4.1 „Arbeitssuchende Kinder“)

#### Ausbildungsplatzsuchendes Kind

- Es sind besondere Angaben und Nachweise erforderlich. (siehe 4.3 „Ausbildungsplatzsuchende Kinder“)

**Kind in einem Freiwilligendienst:**

- mit dem Träger geschlossene Vereinbarung über den Dienst sowie Bescheinigung des Trägers nach Abschluss des Dienstes (siehe 4.4 „Kind im Freiwilligendienst“)

**Kind mit Behinderung**

- Nachweis über die finanziellen Mittel des Kindes mit Behinderung (siehe 4.6 „Kinder mit Behinderung“)
- Bescheinigung bzw. Zeugnis des behandelnden Arztes (oder ärztliches Gutachten) mit Informationen zum Vorliegen der Behinderung, Beginn der Behinderung (bei über 25-jährigen Kindern) und Auswirkungen der Behinderung auf die Erwerbstätigkeit des Kindes oder
- Amtliche Bescheinigung über die Behinderung (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes bzw. in Bayern „Zentrum Bayern Familie und Soziales“)

**Auch der Tag, an dem die Ausbildung endet, muss nachgewiesen werden, da ab diesem Zeitpunkt der Kindergeldanspruch wegfällt.** Dadurch wird die Überzahlung von Kindergeld vermieden. Hierfür legen Sie Ihrer Familienkasse bitte eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder das Prüfungszeugnis vor.

Sollten im Einzelfall weitere Auskünfte oder Nachweise erforderlich sein, wird sich die Familienkasse mit Ihnen in Verbindung setzen.

**Unkenntlichmachung („Schwärzen“) von Angaben in Nachweisen**

Wenn Sie Nachweise einreichen, können Sie Angaben, die darauf zu sehen sind und nicht von der Familienkasse benötigt werden, unkenntlich machen (schwärzen). Dies betrifft zum Beispiel Schulnoten auf Zeugnissen.

Bitte achten Sie darauf, auch besondere Arten personenbezogener Daten unkenntlich zu machen. Dies sind Angaben über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Sexualität.

Auch Angaben über die Gesundheit sollten Sie unkenntlich machen, außer wenn diese für den Nachweis des Kindergeldanspruchs für ein erkranktes Kind bzw. ein Kind mit Behinderung notwendig sind. Hier kann die konkrete Bezeichnung einer Krankheit bzw. einer Behinderung unkenntlich gemacht werden.

**10 Ihre Mitteilungspflicht als Kindergeldberechtigter**

Wenn Sie Kindergeld beantragt haben, ergibt sich nach § 68 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine Mitteilungspflicht (auch: Mitwirkungspflicht). Das bedeutet, dass Sie verpflichtet sind, Ihrer KiG 002 – 01.2021

Familienkasse unverzüglich (so schnell wie möglich, um eine Überzahlung zu vermeiden) alle Änderungen in Ihren Verhältnissen und den Verhältnissen Ihrer Kinder mitzuteilen, die für den Kindergeldanspruch wichtig sind oder über die bereits Erklärungen abgegeben wurden. Es reicht nicht, wenn Sie solche Änderungen anderen Behörden (zum Beispiel der Gemeindeverwaltung, dem Einwohnermeldeamt oder dem Finanzamt), einer anderen Stelle der Bundesagentur für Arbeit oder der Bezügestelle Ihres Arbeitgebers bzw. Dienstherrn mitteilen.

Auch wenn bisher Ihr Kind (und nicht Sie selbst) entscheidungserhebliche Daten der Familienkasse gemeldet hat, müssen Sie Veränderungen mitteilen. Genauso müssen Sie Veränderungen mitteilen, wenn über Ihren Antrag noch nicht entschieden wurde. Dies gilt auch für Veränderungen, die Ihnen erst bekannt werden, nachdem die Zahlung von Kindergeld beendet wurde, wenn diese die Zeit der Kindergeldzahlung betreffen.

Auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen, auf die das Kindergeld angerechnet wird, müssen Sie Veränderungen mitteilen, ebenso im Fall einer Abzweigung.

Wenn Sie diese Veränderungen der Familienkasse nicht unverzüglich mitteilen, verletzen Sie Ihre Mitwirkungspflicht. Dies kann eine **Straftat** oder **Ordnungswidrigkeit** darstellen, die geahndet wird.

**Wohin müssen Mitteilungen zu Veränderungen gesendet werden?**

Ihre Anträge und Mitteilungen richten Sie bitte **direkt an Ihre zuständige Familienkasse.**

Für einige Angehörige des **öffentlichen Dienstes** ist nicht die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, sondern eine andere Familienkasse zuständig (siehe unter Punkt 8 „Vorgehensweise bei der Antragstellung“ die Besonderheiten im öffentlichen Dienst unter Punkt 9).

**Gibt es Formulare zum Mitteilen von Veränderungen?**

Für Ihre Mitteilungen können Sie auch den Papiervordruck „Veränderungsmitteilung“ verwenden. Dieser liegt diesem Merkblatt bei.

Die Veränderungsmitteilung finden Sie auch im Internet unter: [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

**Welche Veränderungen müssen der Familienkasse mitgeteilt werden?****Benachrichtigen Sie Ihre Familienkasse unverzüglich, wenn**

- Sie eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst für voraussichtlich mehr als sechs Monate aufnehmen,

- eine andere anspruchsberechtigte Person (siehe Punkt 5 „Mehrere Personen als Anspruchsberechtigte“) beim eigenen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn Kindergeld für Ihr Kind beantragt,
- Sie oder eine andere anspruchsberechtigte Person eine Beschäftigung im Ausland aufnehmen,
- Sie oder eine andere anspruchsberechtigte Person von dem inländischen Arbeitgeber zur Beschäftigung ins Ausland entsandt werden,
- Sie oder eine andere anspruchsberechtigte Person oder eines Ihrer Kinder sich ins Ausland begeben (ausgenommen Urlaubsaufenthalte),
- Sie oder eine andere Person für ein Kind eine andere kindbezogene Leistung erhalten (zum Beispiel ausländische Familienleistungen, siehe auch Punkt 6 „Leistungen, die Kindergeld ausschließen“)
- Sie und der andere Elternteil (zum Beispiel Ihre Ehefrau oder Ihr Ehemann) sich auf Dauer trennen,
- Sie oder ein Kind Ihren bisherigen Haushalt verlassen, ein Kind als vermisst gemeldet wird oder verstorben ist, sich Ihre Anschrift oder die angegebene Bankverbindung ändert.

**Wenn Sie für ein über 18 Jahre altes Kind Kindergeld erhalten, müssen Sie Ihre Familienkasse außerdem unverzüglich benachrichtigen, wenn das Kind**

- bereits eine **Berufsausbildung** oder ein **Studium abgeschlossen hat** und eine **Erwerbstätigkeit aufnimmt** (dies gilt nicht für arbeitssuchende Kinder und Kinder mit Behinderung, siehe Punkt 4.1 „Arbeitssuchende Kinder“, bzw. Punkt 4.6 „Kinder mit Behinderung“),
- seine **Schul- oder Berufsausbildung** oder das **Studium wechselt, beendet, abbricht oder unterbricht** (das gilt auch, wenn sich ein Kind trotz fortbestehender Immatrikulation vom Studium beurlauben oder von der Belegpflicht befreien lässt),
- vor hat, sich um einen Ausbildungsplatz zu bewerben (in diesem Fall ist eine schriftliche Erklärung des Kindes erforderlich),
- den freiwilligen Wehrdienst antritt,
- bisher arbeitssuchend oder ohne Ausbildungsplatz war und nun eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- schwanger ist.

Wenn Sie eine schriftliche Willenserklärung Ihres Kindes abgeben, wirkt diese erst ab dem Zeitpunkt, an dem die Erklärung bei der Familienkasse eingeht.

*Wenn Sie Ihrer Familienkasse Veränderungen verspätet oder gar nicht mitteilen, müssen Sie eventuell Kindergeld zurückzahlen, das Sie zu Unrecht erhalten haben. Außerdem müssen Sie mit einer Geldbuße oder mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.*

**Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf Ihren Kindergeldanspruch auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.**

## **11 Entscheidung der Familienkasse**

### **Schriftliche Bescheide der Familienkasse**

Nachdem Sie Ihren Antrag auf Kindergeld eingereicht haben, entscheidet Ihre Familienkasse, ob Sie Anspruch auf Kindergeld haben. Die Entscheidung wird Ihnen mit einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid enthält alle wichtigen Informationen zu Ihrem Kindergeldbezug.

Sollte Ihnen kein Kindergeld zustehen oder sollten Sie bereits ausgezahltes Kindergeld zurückzahlen müssen, erhalten Sie ebenfalls einen schriftlichen Bescheid der Familienkasse.

### **Eingang des Kindergeldes auf Ihrem Konto**

Wenn die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit für die Auszahlung Ihres Kindergeldes zuständig ist, sehen Sie auf Ihrem Kontoauszug verschiedene Informationen: Die Höhe des überwiesenen Betrages, Ihre Kindergeldnummer und in der Regel auch den Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist.

Wenn eine **Familienkasse des öffentlichen Dienstes** für die Auszahlung Ihres Kindergeldes zuständig ist (siehe unter Punkt 8 „Vorgehensweise bei der Antragstellung“ die Besonderheiten im öffentlichen Dienst), sehen Sie die Informationen zur Höhe des Kindergeldes und den betreffenden Zeitraum auf ihrer **Bezügemitteilung**, sofern das Kindergeld zusammen mit Ihrem Lohn bzw. Gehalt ausgezahlt wird.

## **12 Möglichkeit des Einspruchs gegen die Entscheidung**

Falls Sie mit der Entscheidung Ihrer Familienkasse nicht einverstanden sind, können Sie dagegen **Einspruch** einlegen. Die Entscheidung wird dann nochmals von Ihrer Familienkasse geprüft.

### **Wie lege ich Einspruch bzw. Widerspruch gegen die Entscheidung der Familienkasse ein?**

Nach Bekanntgabe der Entscheidung muss Ihr Einspruch **innerhalb eines Monats** bei der Familienkasse eingehen. Ihren Einspruch

können Sie schriftlich per Post oder Telefax einreichen oder persönlich vor Ort zur Niederschrift erklären. Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei.

#### **Was passiert, wenn mein Einspruch bzw. Widerspruch nicht „erfolgreich“ ist?**

Wenn Ihrem Einspruch bzw. Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann (Sie also nicht erfolgreich waren), erhalten Sie eine schriftliche Einspruchsentscheidung. Gegen die Entscheidung der Familienkasse über einen Einspruch können Sie Klage vor dem Finanzgericht erheben. Gegen die Entscheidung der Familienkasse über einen Widerspruch können Sie Klage vor dem Sozialgericht erheben. Die **Klage** muss **innerhalb eines Monats** nach der Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. Bitte beachten Sie, dass bei Klagen vor dem Finanzgericht Gerichtsgebühren anfallen. Klagen vor dem Sozialgericht sind gebührenfrei.

### **13 Rückzahlung des Kindergeldes**

**Wenn Sie zu Unrecht Kindergeld erhalten haben, müssen Sie dieses zurückzahlen**, und zwar unabhängig von der Frage, ob Sie dies verschuldet haben. Das bedeutet, dass Sie als Antragsteller und Berechtigter dafür haften, wenn das Kindergeld unrechtmäßig gezahlt wurde. Sie müssen das Kindergeld auch dann zurückzahlen, wenn die Familienkasse es auf Ihren Wunsch hin auf ein Konto einer anderen Person überwiesen hat. Das kann zum Beispiel das Konto Ihres volljährigen Kindes oder des getrennt lebenden Ehegatten sein.

Über die Rückforderung des Kindergeldes werden Sie schriftlich durch einen Bescheid der Familienkasse informiert (Rückforderungsbescheid). Der Rückforderungsbetrag, also die Höhe des zu Unrecht erhaltenen Kindergeldes, wird in einer Summe und sofort zur Zahlung fällig.

Falls Ihnen weiterhin Kindergeld zusteht, kann das zu Unrecht erhaltene Kindergeld auch gegen Ihren Anspruch auf laufendes Kindergeld oder auf einen Nachzahlungsbetrag bis zu dessen Hälfte aufgerechnet werden.

Sie können gegen den Rückforderungsbescheid **Einspruch** einlegen. Dies schiebt jedoch Ihre Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung **nicht** auf. Sie müssen den gesamten **Rückforderungsbetrag** trotz Ihres Einspruchsverfahrens grundsätzlich zunächst überweisen. Wenn Ihr Einspruch erfolgreich ist, wird das Kindergeld wieder ausgezahlt.

### **14 Erneute Überprüfung des Kindergeldanspruchs**

Während Sie laufend Kindergeld erhalten, führt die Familienkasse in bestimmten Abständen Überprüfungen durch. Hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen für Ihren **Kindergeldanspruch** im Zeitraum seit der letzten Überprüfung vorgelegen haben und aktuell noch vorliegen. Zudem wird geprüft, ob das Kindergeld in der zutreffenden Höhe gezahlt wird.

Die Familienkasse stellt damit zum Beispiel fest, ob

- Sie sich weiterhin in Deutschland aufhalten und die Kinder in Ihrem Haushalt leben,
- die Schul- oder Berufsausbildung oder das Studium der Kinder noch fort dauert,
- bei Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug die bei dem Träger für Familienleistungen im europäischen Ausland hinterlegten Daten mit denen der Familienkasse übereinstimmen.

#### **Ihre Mitwirkungspflicht bei der Prüfung des Kindergeldanspruchs**

Sollte zur Überprüfung des Kindergeldanspruchs Ihre Mitwirkung erforderlich sein, wird sich die Familienkasse mit Ihnen in Verbindung setzen. Sie erhalten dann zu gegebener Zeit einen **Fragebogen** oder es wird Ihnen mit einem **Anforderungsschreiben** mitgeteilt, welche Angaben bzw. welche Nachweise von Ihnen benötigt werden. Wenn Sie einen Fragebogen erhalten, füllen Sie diesen bitte sorgfältig und vollständig aus und fügen Sie die notwendigen Unterlagen in Kopie bei. Sie sollten alle geforderten Unterlagen innerhalb von vier Wochen bei Ihrer Familienkasse einreichen, damit keine Zahlungsunterbrechung eintritt.

*Sie sind zu dieser Mitwirkung gesetzlich verpflichtet. Wenn Sie Ihrer **Mitwirkungspflicht** nicht nachkommen, müssen Sie mit **nachteiligen Rechtsfolgen** rechnen. Die Familienkasse muss dann die **Festsetzung des Kindergeldes aufheben**, gegebenenfalls auch rückwirkend.*

Bitte beachten Sie, dass die Überprüfung durch die Familienkasse Sie nicht von Ihrer eigenen Verpflichtung befreit, der Familienkasse Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld bedeutsam sind, unverzüglich und eigenständig mitzuteilen (siehe Punkt 10 „Ihre Mitteilungspflicht als Kindergeldberechtigter“).

Dadurch wird eine mögliche **Überzahlung** von Kindergeld und die daraus resultierende **Rückforderung** sowie eventuelle Konsequenzen wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vermieden.

Falls Sie nicht genau wissen, ob sich eine Veränderung auf Ihren Kindergeldanspruch

auswirkt, fragen Sie bitte bei Ihrer Familienkasse nach.

## 15 Auszahlung des Kindergeldes

### 15.1 Auszahlung durch die Familienkasse des öffentlichen Dienstes

Ist eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig, können Sie die Höhe des Kindergeldes und den betreffenden Zeitraum aus der Bezügemitteilung ersehen, wenn das Kindergeld zusammen mit dem Lohn bzw. Gehalt ausgezahlt wird.

### 15.2 Auszahlung an eine andere Person oder Behörde

Wenn Kindergeldberechtigte ihrem Kind keinen Unterhalt leisten, kann die Familienkasse das Kindergeld für dieses Kind auf Verlangen an diejenige Person oder Behörde auszahlen, die dem Kind tatsächlich Unterhalt gewährt. Dieser Vorgang nennt sich Abzweigung. Das Kindergeld kann auf diese Art auch an das Kind selbst ausgezahlt werden, wenn es für sich selbst sorgt (zur Auszahlung des Kindergeldes nach dem BGG an das Kind selbst siehe Punkt 3 „Kindergeld für Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren“ die Besonderheiten bei Vollwaisen und Kindern, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen).

Eine Abzweigung des Kindergeldes kann auch erfolgen, wenn der Berechtigte dem Kind Unterhalt leistet, der jedoch niedriger ist als das Kindergeld für dieses Kind.

Bevor die Familienkasse über eine anderweitige Auszahlung (Abzweigung) entscheidet, erhält der Berechtigte Gelegenheit, sich zu den Tatsachen zu äußern.

Wenn Behörden (insbesondere Sozialämter und Jugendämter) dem Berechtigten oder dem Kind ohne die Anrechnung von Kindergeld Leistungen

gewährt haben, dann können diese Behörden unter bestimmten Voraussetzungen die Auszahlung des Kindergeldes für dieses Kind verlangen.

### 15.3 Schutz des Kindergeldes auf dem Konto (Pfändung)

Das Kindergeld kann auf dem Konto eines Schuldners vor einer Pfändung geschützt werden. Hier spricht man von einem Kontopfändungsschutz. Dies setzt voraus, dass Schuldner unter anderem einen Nachweis darüber führen müssen, welche Sozialleistungen auf ihrem Konto eingehen, um die größtmögliche Schutzwirkung auszuschöpfen.

Die Familienkasse stellt auf Wunsch des Kindergeldberechtigten eine Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld aus, die beim Geldinstitut vorgelegt werden kann. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre Familienkasse.

### Hinweis zum Datenschutz

Alle Angaben, die Sie gegenüber der Familienkasse machen, unterliegen dem **Steuergeheimnis** bzw. dem **Sozialgeheimnis** und dem **Datenschutz**. Das bedeutet, dass anderen Stellen Ihre Daten nur übermittelt werden, wenn diese für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind und ihre Übermittlung gesetzlich zulässig ist. Ihre für die Bearbeitung erforderlichen persönlichen Daten werden dabei von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bzw. von einigen Familienkassen des öffentlichen Dienstes elektronisch gespeichert, maschinell verarbeitet und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse, auf der auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.



|  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| Name und Vorname der kindergeldberechtigten Person   | Geschäftszeichen (= Kindergeldnummer) |
| Steuerliche Identifikationsnummer der kindergeldberechtigten Person (zwingend auszufüllen) |                                       |

## Familienkasse

Bitte zurücksenden an

Telefonische Rückfrage tagsüber unter Nr.:

\_\_\_\_\_

## Veränderungsmitteilung

1 Meine **Anschrift** hat sich wie folgt geändert:

\_\_\_\_\_ (Straße / Platz, Hausnummer)

\_\_\_\_\_ (Postleitzahl, Wohnort, Staat)

gültig seit/ab: \_\_\_\_\_

2 Auf **folgendes Konto** soll das Kindergeld künftig überwiesen werden:

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Bank, Finanzinstitut (ggf. auch Zweigstelle)

Kontoinhaber(in) ist

- kindergeldberechtigte Person  
 eine andere Person, nämlich:

Name, Vorname

3 Mein **Familienstand** hat sich geändert; ich bin seit dem \_\_\_\_\_

- verheiratet                       in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend  
 geschieden                       dauernd getrennt lebend                       verwitwet

4 Die **Anzahl der in meinem Haushalt lebenden Kinder** hat sich geändert:

- Für das Kind \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_  
das seit \_\_\_\_\_ in meinem Haushalt lebt, beantrage ich Kindergeld.  
 Das Kind \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_  
lebt seit \_\_\_\_\_ nicht mehr in meinem Haushalt, sondern bei:

(Name, Vorname und Anschrift)

**5 Beschäftigung im Ausland** bzw. Entsendung ins Ausland

Ich habe

Mein/e Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragene/r Lebenspartner(in) \_\_\_\_\_ hat

Der andere Elternteil \_\_\_\_\_ hat  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

eine unselbständige Beschäftigung

eine selbständige Beschäftigung

im Ausland aufgenommen.

Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. des Betriebes:

\_\_\_\_\_ gültig seit/ab: \_\_\_\_\_

**6 Für mein Kind** \_\_\_\_\_ wird seit \_\_\_\_\_

eine andere kindbezogene Leistung (z. B. ausländische Familienleistung) gezahlt.

beziehende Person: \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

Art der Leistung: \_\_\_\_\_ Betrag monatlich: \_\_\_\_\_

auszahlende Stelle: \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

\_\_\_\_\_ (Anschrift)

**7 Mein über 18 Jahre altes Kind** \_\_\_\_\_

hat ein(e) Schul-/Berufsausbildung/Studium am \_\_\_\_\_

aufgenommen.

unterbrochen.

aufgegeben.

beendet.

Berufsabschluss/Studienabschluss (mit Angabe des Fachs)

\_\_\_\_\_

Berufsziel, falls dieses vom o. g. Abschluss abweicht.

\_\_\_\_\_



noch 7

 ist erwerbstätig.

Tätigkeit:

ab/von

bis

 eine oder mehrere geringfügige Beschäftigung(en) im Sinne der §§ 8, 8a SGB IV (sog. Minijob)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

 andere Erwerbstätigkeiten

(bei mehreren Beschäftigungen Angaben auf gesondertem Blatt)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Insgesamt (vereinbarte) regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

\_\_\_\_\_

Stunden

Dienstherr bzw. Arbeitgeber (Name, Anschrift): \_\_\_\_\_

 hat den freiwilligen Wehrdienst angetreten am \_\_\_\_\_. hat seinen **Familienstand** geändert; es ist seit \_\_\_\_\_ verheiratet. in Lebenspartnerschaft lebend. geschieden.

dauernd getrennt lebend.

 verwitwet. betreut eigene Kinder in Elternzeit seit \_\_\_\_\_. Ich teile eine **sonstige Veränderung** im Sinne des Merkblattes Kindergeld mit, nämlich:Die erforderlichen **Nachweise** sind beigelegt. reiche ich nach.Zu den angekreuzten Veränderungen möchte ich noch **Folgendes ergänzend** bemerken:

(z. B. Gründe für verspätete Mitteilung trotz unverzüglicher Anzeigepflicht)

Ich versichere, dass alle Angaben (auch in den Anlagen) vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Familienkasse mitzuteilen habe. Den Inhalt des Merkblattes Kindergeld (zu finden unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) oder [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)) habe ich zur Kenntnis genommen.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung bzw. aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches verarbeitet. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite Ihrer Familienkasse, auf der auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.

\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift der kindergeldberechtigten Person